

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Bande für Gestaltung GbR — Stand Mai 2017**

Sämtlichen Angeboten und Leistungen der Bande für Gestaltung liegen ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden »AGB« genannt) zugrunde. Der Auftraggeber erkennt mit der Auftragserteilung die nachstehenden AGB als für sich verbindlich an. Nebenabreden haben ohne schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden durch die Annahme eines Auftrages nicht anerkannt, sondern nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch die Bande für Gestaltung.

### **1. Angebote, Verschwiegenheitsverpflichtung, Vergütung**

1.1. Die Angebote der Bande für Gestaltung sind freibleibend, und zwar hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist und Ausführungsmöglichkeit.

1.2. Die in Zusammenhang mit Kundenkontakten zur Kenntnis gelangenden Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Bande für Gestaltung behandelt alle Unterlagen und Informationen vertraulich. Die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht besteht über das Vertragsende bzw. die Dauer der Zusammenarbeit hinaus und gilt auch, wenn eine Zusammenarbeit mit dem Kunden nicht zustande kommt.

1.3. Die an die Bande für Gestaltung zu entrichtende Vergütung unterliegt der Vereinbarung im Einzelfall. Das in der Auftragserteilung festgehaltene Honorar enthält nicht die bei der Bande für Gestaltung anfallenden Spesen, Fahrtkosten, Verpflegung und Unterbringung, technische Kosten (Ausdrucke u.a. von Layouts, Dummies, Lithokosten, etc.), welche separat berechnet werden. Kosten, welche über den im Angebot bzw. im Auftrag und/oder der Auftragsbestätigung fixierten und definierten Umfang hinausgehen, werden nach Umfang und dem tatsächlichen Mehraufwand und den in der gültigen Preisliste aufgeführten Stundensätzen berechnet. Aufträge an Druckereien erteilt die Bande für Gestaltung in der Regel im Namen und für Rechnung des Auftraggebers. Die Bande für Gestaltung ist berechtigt, bei Auftragserteilung und während der Leistungszeit Kostenvorschüsse zu verlangen sowie, nach Projektfortschritt, Teilrechnungen zu erstellen.

### **2. Geschäftsabschlüsse**

2.1. Geschäftsabschlüsse erfolgen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Ausführungsmöglichkeit. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von der Bande für Gestaltung schriftlich bestätigt sind. Sofern der Bande für Gestaltung nach Vertragsabschluss Tatsachen in der Person des Käufers bekannt werden, welche die Einhaltung oder Abwicklung des Vertrages erschweren oder vereiteln können, ist die Agentur berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht der Bande für Gestaltung auch dann zu, wenn die Ausführung der Leistungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Endprodukt oder dem Auftraggeber, den ethisch-moralischen Grundsätzen nicht entspricht, gegen die guten Sitten verstößt oder zu rechtswidrigen Zwecken missbraucht wird.

### **3. Leistungserfüllung**

3.1. Die Gefahr des Unterganges sowie die Verschlechterung hergestellter Werke geht auf den Auftraggeber über, sobald die Leistung den Geschäftsbereich der Bande für Gestaltung verlassen hat. Eine Haftung für Schäden, auch solcher, die sich aus verspäteter postalischer Zusendung ergeben, wird nicht übernommen. Im Falle des Schadens, der durch ein schuldhaftes Verhalten eines Lieferanten entstanden ist, tritt die Bande für Gestaltung insoweit seine Schadensersatzansprüche an den Auftraggeber ab (Drittsschadensliquidation). Verweigert der Auftraggeber ohne Rechtsgrund die Abnahme der vereinbarten Leistungen und Nebenleistungen, so gehen alle Veränderungen, Verschlechterungen, sowie der Untergang der Leistungen zu seinen Lasten.

### **4. Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten**

4.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

4.2. Der Auftraggeber hat sämtliche für die Durchführung der zwischen dem Auftraggeber und der Bande für Gestaltung abgeschlossenen Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen und die Bande für Gestaltung zu unterstützen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Auftraggebers unerlässlich ist. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Bande für Gestaltung alle für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Unterlagen rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung vorgelegt werden, und sie von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können. Ist eine Konvertierung des vom Kunden überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Kunde die hierfür anfallenden Kosten. Der Kunde stellt sicher, dass die Bande für Gestaltung die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.

4.3. Die Bande für Gestaltung ist berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Auftraggeber mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

### **5. Abwicklung von Aufträgen/Terminvorgaben**

5.1. Von der Bande für Gestaltung übermittelte Besprechungsprotokolle (Meetingberichte) sind verbindlich, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt widerspricht und gelten für den Auftraggeber und die Bande für Gestaltung als verbindliche Arbeitsgrundlage.

5.2. Grundsätzlich sind von der Bande für Gestaltung genannte Terminvorgaben unverbindlich, schließen die Haftung für die Überschreitung von Terminen generell aus. Auch im Falle einer Terminüberschreitung bleibt der Vertragserfüllungsanspruch der Bande für Gestaltung aufrechterhalten.

5.3. Für den Fall der Überschreitung eines von der Bande für Gestaltung schriftlich bestätigten Ausführungstermines wird ihre Haftung auf den Nettoauftragswert beschränkt.

5.4. Die Lieferverpflichtungen der Bande für Gestaltung sind erfüllt, sobald die Arbeiten und Leistungen zur Versendung gebracht sind. Das Risiko der Übermittlung (z.B. Beschädigung,

Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber.

5.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Bande für Gestaltung rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen, soweit diese ihm verfügbar sind, fristgerecht und kostenlos zu liefern.

5.6. Die Bande für Gestaltung ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst durchzuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

5.7. Die Bande für Gestaltung ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung sie vertragsmäßig mitwirkt, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht.

5.8. Aufträge an Werbeträger erteilt die Bande für Gestaltung im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Bande für Gestaltung nicht.

5.9. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe der Bande für Gestaltung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.10. Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von der Bande für Gestaltung zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der Bande für Gestaltung äußern. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen.

## 6. Urheberrecht und Nutzungsrecht/Archivierung

6.1. Die Leistungen der Bande für Gestaltung sowie die derer Zulieferer sind unabdingbar urheberrechtlich geschützt. Die Bande für Gestaltung räumt dem Auftraggeber auch namens ihrer Zulieferer die Verwertbarkeit des Urheberrechtes ein, jedoch beschränkt auf die projektbezogene Verwendung des von der Bande für Gestaltung geschaffenen Produktes. Darüber hinaus gehende Verwertungen durch den Auftraggeber sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Bande für Gestaltung über eine geplante, über den Werbezweck hinausgehende Verwertung vorab zu unterrichten.

6.2. Soll das ausschließliche Nutzungsrecht an den von der Bande für Gestaltung und/oder derer Zulieferer erbrachten Leistungen auf den Auftraggeber übertragen werden, bedarf dies einer besonderen, schriftlichen Vereinbarung mit der Festlegung des dafür zu entrichtenden Honorars. Die für die Übertragung notwendigen formalrechtlichen Voraussetzungen erfüllt der Auftraggeber in eigener Regie und auf eigene Kosten. Soweit der Auftraggeber in einer über die Auftragserteilung hinausgehenden Werbeaktion von der Bande für Gestaltung erarbeitete Gestaltungen als Warenzeichen, Geschmacksmuster, Ausstattung, Firmen- oder Warensignet übernimmt, bedarf er der Zustimmung der Bande für Gestaltung. Die Bande für Gestaltung ist in diesem Fall berechtigt, eine Sondervergütung in Rechnung zu stellen.

6.3. Ohne die schriftliche Zustimmung der Bande für Gestaltung ist eine anderweitige Verwendung, Umgestaltung, Übertragung oder Vervielfältigung nicht gestattet; andernfalls ist die Bande für Gestaltung zur fristlosen Kündigung und Rückabwicklung

der Vereinbarung berechtigt. Der Bande für Gestaltung steht das Wahlrecht zu, Beseitigung, Unterlassung oder Schadenersatz wegen der Verletzung des Urheberrechtes gemäß § 97 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zu verlangen.

6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die von der Bande für Gestaltung im Angebotsstadium eingereichten Vorschläge (Präsentation) zu verwenden, und zwar unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Dies gilt auch für eine Verwendung in abgewandelter Form oder durch Dritte. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen der Bande für Gestaltung. Die Urheberrechts- und Eigentumsrechte der in einer Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben somit bei der Bande für Gestaltung. Dasselbe gilt für Arbeiten, die nach Beendigung des Vereinbarungsverhältnisses noch nicht vollständig bezahlt, oder noch nicht veröffentlicht worden sind.

6.5. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit eines Produktes kann nicht übernommen werden, insbesondere ist die Bande für Gestaltung nicht verpflichtet, jeden Entwurf vorher juristisch überprüfen zu lassen. Eine rechtliche Beratungspflicht durch die Bande für Gestaltung ist ausgeschlossen.

6.6. Die Bande für Gestaltung hat lediglich aus besonderem Anlass eine Hinweispflicht, wenn Anhaltspunkte für eine rechtlich unzulässige Werbemaßnahme bestehen. Die Haftung wegen vorsätzlicher bzw. grob fahrlässiger Verletzung der Hinweispflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber trotz vorgebrachter Bedenken die betreffende Werbemaßnahme dennoch durchführt. Wird die Bande für Gestaltung wegen einer Werbung auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen, so hat der Auftraggeber die Kosten der Inanspruchnahme und einen etwaigen Schadenersatz zu erstatten, soweit die Inanspruchnahme nicht auf einem vorsätzlichen bzw. grob fahrlässigen Verschulden der Bande für Gestaltung beruht. Für Fremdleistungen aufgrund von Regieverträgen haftet die Bande für Gestaltung nicht.

6.7. Für Fehler der Werbeschaltung haftet die Bande für Gestaltung nur in dem Umfang, als sie etwaige Ansprüche gegen die Werbedurchführenden an den Auftraggeber abtritt. Haftungsbeschränkungen aufgrund der Einschaltverträge mit Dritten gelten auch im Verhältnis zum Auftraggeber. Für eigenes fahrlässiges Verhalten sowie fahrlässiges Verhalten eines Ihrer Angestellten haftet die Bande für Gestaltung bei der Vergabe von Mediaaufträgen nicht.

6.8. Die Bande für Gestaltung ist berechtigt, die von ihr erstellten Produkte zu signieren, wobei Platzierung und Schriftgröße mit dem Auftraggeber abzusprechen sind. Der Bande für Gestaltung stehen von allen veröffentlichten Gestaltungsarbeiten 10 Belegexemplare zu. Die Bande für Gestaltung darf den Kunden als Referenzkunden nennen. Sie darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Kunde kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

6.9. Vorlagen, Dateien, Konzepte oder sonstige Arbeitsmittel (z.B. Dia, Negative, Modelle, Originalillustrationen, Lithografien, u.a.), welche die Bande für Gestaltung erstellt oder erstellen lässt, um die nach der Vereinbarung geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum der Agentur. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung oder Archivierung, insbesondere nach erfolgter Übergabe an den Auftraggeber, ist die Bande für Gestaltung nicht verpflichtet.

## 7. Zahlungsbedingungen

7.1. Die von der Bande für Gestaltung in Rechnung gestellten Leistungen (Eigen-, Fremdleistungen, Nebenkostenpositionen, etc.) sind ohne Skonto oder sonstige Abzüge sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ab 30 Tagen nach Rechnungsdatum ist sie berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% (bzw 8%) über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

7.2. Für Aufträge, die im Namen und für Rechnung des Auftraggebers erteilt werden, übernimmt die Bande für Gestaltung gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung.

7.3. Bis zur vollständigen Zahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen und Bezahlung der geschuldeten Vergütung, behält sich die Bande für Gestaltung das Eigentum an allen überlassenen Unterlagen und Gegenständen vor und alle geschuldeten Vertragsleistungen verbleiben in ihrem Eigentum. Die Bande für Gestaltung hat darüber hinaus das Recht, bis zur vollständigen Zahlung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen gleich weder Art zurückzubehalten. Rechte an den Leistungen, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, sollten diese schriftlich vereinbart bzw. vertraglich fixiert sein, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffender Rechnungen auf den Auftraggeber über.

7.4. Nach §23 KSVG ist der Auftraggeber für alle bei der Bande für Gestaltung beauftragten und in Anspruch genommenen Leistungen gesetzlich dazu verpflichtet, diese selbstständig bei der Künstlersozialkasse (KSK) anzuzeigen.

## 8. Gewährleistung

8.1. Der schöpferische Teil der Tätigkeit der Bande für Gestaltung ist nur beschränkt einer Überprüfung zugänglich. Eine Gewährleistung durch die Bande für Gestaltung ist daher in vollem Umfang ausgeschlossen. Sie haftet lediglich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in der werblichen Tätigkeit. Der Haftungsausschluss gilt auch für die Beratung des Auftraggebers. Haftung wird lediglich übernommen für die handwerkliche Qualität der Zulieferprodukte, nicht jedoch für deren optisches Erscheinungsbild.

8.2. Die Bande für Gestaltung haftet nicht für die urheberrechtliche und warenzeichenrechtliche Schutzfähigkeit von Ihr entworfener Gestaltungen, deren Prüfung alleine der Auftraggeber auf seine Kosten vorzunehmen hat. Sie haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung von Urheber-, Warenzeichen-, Ausstattungs-, Namens- und Firmenrechte Dritter entstanden sind, es sei denn, dass diese Schäden alleine auf einem Verhalten von der Bande für Gestaltung beruhen, von dem der Auftraggeber keine Kenntnis erlangt hatte.

8.3. Die von der Bande für Gestaltung gelieferten Arbeiten und Leistungen hat der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt, in jedem Falle aber vor einer Weiterverarbeitung, zu überprüfen und etwaige Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers.

8.4. Bei Vorliegen von Mängeln steht der Bande für Gestaltung das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Zeit zu.

8.5. Nach der Druckfreierklärung durch den Auftraggeber ist die Bande für Gestaltung von jeder Verantwortung für die Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen befreit. Soweit der Auftraggeber von sich aus Korrekturen vornehmen lässt, entfällt jede Haftung der Bande für Gestaltung.

8.6. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Sphäre der Bande für Gestaltung, in diesen und in allen sonstigen Fällen – z.B. auch im Zusammenhang mit zugesicherten Eigenschaften, in denen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, die Bande für Gestaltung zum Schadenersatz verpflichtet ist – wird dieser Schadenersatzanspruch auf maximal 10% des Auftragswertes beschränkt. Entgangener Gewinn und andere Schäden, die nicht unmittelbar durch den Auftrag entstanden sind (Folgeschäden), werden in keinem Fall ersetzt. Ausschlüsse bzw. Beschränkungen der Haftung gelten nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## 9. Rücktritt

9.1. Die Bande für Gestaltung ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, sobald der Auftraggeber mit der Zahlung von einer vorangegangenen Rechnungserteilung in Verzug gerät. Ihr bekannt gewordene Umstände, die die Bonität des Auftraggebers zweifelhaft erscheinen lassen, hat dieser in eigener Art (Bankbestätigung, Vorschussleistungen) auszuräumen. Ist der Auftraggeber hierzu nicht in der Lage, so ist die Bande für Gestaltung zum Vertragsrücktritt berechtigt.

9.2. Für alle Fälle des Vertragsrücktritts sowie im Falle der Stornierung des Auftrages durch den Auftraggeber hat die Bande für Gestaltung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht alle Leistungen und Arbeiten erbracht wurden. Für zum Zeitpunkt der Lösung des Vereinbarungsverhältnisses noch nicht erbrachte Leistungen wird ein Abzug von 50% der jeweils vereinbarten Vergütung vorgenommen. Die der Bande für Gestaltung entgehende Mittlervergütung ist in jedem Fall und ohne Abzug zu bezahlen.

## 10. Aufrechnungsverbot

10.1. Aufrechnung mit Ansprüchen, die nicht rechtskräftig festgestellt oder von der Bande für Gestaltung nicht anerkannt sind, gegen Ansprüche der Bande für Gestaltung sind ausgeschlossen.

## 11. Konkurrenzausschluss

11.1. Die Bande für Gestaltung verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Wettbewerbskonflikte, soweit es die Datenschutzbestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften zulassen, zu informieren. Während des ungekündigten Agenturverhältnisses darf der Auftraggeber keine andere Agentur gleichzeitig mit der Durchführung von Werbemaßnahmen beauftragen.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. Erfüllungsort für die Auftragsleistung und Zahlung ist der Firmensitz der Bande für Gestaltung. Gerichtsstand für beide Teile ist ebenso der Firmensitz der Bande für Gestaltung. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland für etwaige Rechtsstreite.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.